

Zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus Caritassammlung und Kirchenkollekte

Die Frage, wie die Mittel aus der Caritassammlung und der Kirchenkollekte zweckentsprechend zu verwenden sind, löst immer wieder Verunsicherung aus. Nachstehend soll den Mitgliedern der örtlichen Kirchenverwaltung ein Leitfaden für die am häufigsten gestellten Fragen gegeben werden.

1. Wofür dürfen Caritasmittel verwendet werden?

Die Caritassammlung erfolgt für Menschen, die in Not geraten sind. Die erste Priorität für den Einsatz der Spenden liegt deshalb bei der individuellen Unterstützung von Familien und Einzelpersonen in deren Notlagen. Nachfolgend hierfür einige Beispiele:

Individualhilfen bei Notlagen von Familien und Einzelpersonen, z.B.

- finanzielle Unterstützung bei notwendigen Anschaffungen
- Medikamente/Zuzahlungen
- Nachzahlungen bei Energiekosten
- Überbrückungshilfen

Zuschüsse zur Altenerholung oder Mutter-Kind-Kuren

Unterstützung des ehrenamtlichen, karitativen Engagements in der Pfarrgemeinde

Unterstützung von karitativen Selbsthilfe-Gruppen in der Pfarrgemeinde

Hilfe bei Notständen und Katastrophen innerhalb der Gemeinde

Hilfen für Nichtsesshafte

2. Dürfen Caritasmittel an Kreiscaritasverbände weitergeleitet werden?

Die Kirchenstiftung kann Caritasmittel an ihren zuständigen Caritasverband weiterreichen, da dieser oft die erste Anlaufstelle für Menschen in ganz unterschiedlichen Notlagen und sozialen Schwierigkeiten ist. Die Regional-, Kreis- und Stadtcaritasverbände unterstützen mit ihren Einrichtungen und Diensten die Caritas der Pfarrgemeinde subsidiär. Die weitergereichten Mittel verbleiben so in der Region und werden möglichst ortsnah und in Absprache mit der Pfarrgemeinde eingesetzt. Die Kirchenstiftung benötigt keinen gesonderten Nachweis über die Verwendung der Caritasmittel beim örtlichen Caritasverband.

3. Dürfen Caritasmittel an Einrichtungen in der Pfarrgemeinde weitergeleitet werden?

Die Kirchenstiftung kann Caritasmittel an eine karitative Einrichtung in der Pfarrgemeinde oder Pfarreiengemeinschaft bzw. an eine Einrichtung der Kirchenstiftung (Sozialstation, Kindertagesstätte, u.a.) weiterleiten, wenn diese die Spenden für mildtätige Zwecke einsetzt.

Nach § 53 Abgabenordnung verfolgt eine Körperschaft mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (persönliche Hilfebedürftigkeit) oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes... (im Jahr 2011 beträgt der einfache Regelsatz 364,00 € pro Monat; eine Anhebung auf 374,00 € pro Monat ist ab 2012 geplant).

4. Muss die Verwendung der Caritasmittel von der Einrichtung nachgewiesen werden?

Eine Einrichtung, die über die Kirchenstiftung eine Zuwendung aus Caritasmitteln erhält, muss durch einen entsprechenden Beleg nachweisen, dass sie tatsächlich mildtätig handelt. Einzelnachweise können sein

- bei finanzieller Hilfebedürftigkeit: ein entsprechender Einkommensnachweis oder
- bei persönlicher Hilfsbedürftigkeit: die Mitteilungen der Pflegeversicherung zur Pflegestufe oder eine Bestätigung eines Arztes oder Therapeuten. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

Die Kirchenstiftung benötigt nur einen vereinfachten Verwendungsnachweis in zusammengefasster Form; sie muss die zweckentsprechende Verwendung der Caritasmittel in der Einrichtung nicht kontrollieren.

5. Dürfen Caritasmittel zur Defizitdeckung einer Einrichtung verwendet werden?

Caritasmittel dürfen grundsätzlich nicht für eine Bezuschussung (Betriebskostenzuschuss) oder Defizitdeckung einer karitativen Einrichtung oder einer Einrichtung der Kirchenstiftung verwendet werden. Es ist auch nicht möglich, dass Kirchenstiftungen aus Caritasmitteln ihren Mitgliedsbeitrag für eine karitative Einrichtung bestreiten. Vielmehr sollen Zuschüsse dieser Art aus freien Mitteln der Kirchenstiftung finanziert werden.

6. Was soll mit Caritasmitteln geschehen, die nicht verbraucht worden sind?

Die Kirchenstiftung ist gehalten, die ihr verbleibenden Sammlungs- und Kollektenaufkommen innerhalb eines Jahres zu verwenden und entsprechend zu verbuchen. Soweit binnen eines Zeitjahres keine zweckentsprechende Verwendung erfolgt, ist der Restbetrag, der nicht verwendet oder an den örtlichen Regional-, Kreis- oder Stadtcaritasverband oder an karitative Einrichtungen in der Pfarrgemeinde weitergeleitet wurde, an den Diözesan-Caritasverband zu überweisen.

Über die letzten Jahre hinweg aufgebaute Rücklagen sind bis spätestens Ende 2012 zu verbrauchen bzw. an den Diözesan-Caritasverband zu überweisen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kirchenstiftungen eine punktuelle, auf den Einzelfall bezogene Förderung einer Einrichtung beim Diözesan-Caritasverband beantragen.

In der Hoffnung, mit dem vorliegenden Schreiben einen hilfreichen Leitfaden zum Einsatz der Mittel aus der Caritassammlung und der Kirchenkollekte an die Hand gegeben zu haben, wird ganz herzlich für das oft sehr hohe Engagement in der Gemeinde für die vielfältigen sozialen Aufgaben vor Ort und in unserer Diözese

gedankt. Dieser Leitfaden ist mit der Leitung der Bischöflichen Finanzkammer, Herrn Finanzdirektor Dr. Klaus Donaubaue, abgestimmt und wird für zielführend erachtet.

Knebel
Generalvikar

Heinrich
Domkapitular